

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF

FCL 14

Abteilung LSA

PBN - Performance-Based Navigation

Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	1
4.1 Einleitung	1
4.2 Stufenweise Einschränkung der konventionellen Instrumentenflugberechtigung	2
4.3 Auswirkungen der Verordnung auf Piloten	2
4.4 Der Erwerb eines PBN-Vermerks	2
4.5 Vertrautheit mit PBN-Verfahren/Lehrgang bzw. Flugausbildung in einer ATO	2
4.6 Anforderungen an Inhaber einer Prüferberechtigung	3
4.7 Vornahme des PBN-Vermerks	3
5 Anhänge und Anlagen	3

0 Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen	
Rev. 0	08.03.2017	Erstausgabe	

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis erläutert die lizenzrechtlichen Auswirkungen von Verordnung (EU) 2016/539 auf Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Hinblick auf leistungsbasierte Navigation (PBN).

2 Geltungsbereich

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis betrifft einerseits Piloten, welche über eine Instrumentenflugberechtigung verfügen, andererseits Inhaber einer Prüferberechtigung zur Verlängerung/Erneuerung oder erstmaligen Erteilung von Instrumentenflugberechtigungen.

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

4.1 Einleitung

Bereits seit einiger Zeit werden vermehrt GNSS-gestützte Systeme zur Navigation im Instrumentenflug verwendet und seitens der europäischen Luftfahrtbehörden entsprechende Flugverfahren veröffentlicht. Nun wurden auch europaweit lizenzrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, welche einen Nachweis der Befähigung der Piloten im Instrumentenflug in Bezug auf diese Navigationsart verlangen.

GZ: LSA320-01/30-17	08.03.2017	Seite 1/5
---------------------	------------	-----------



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBI. II Nr. 205/2006, idgF

FCL 14

Abteilung LSA

PBN - Performance-Based Navigation

4.2 Stufenweise Einschränkung der konventionellen Instrumentenflugberechtigung

Die VO (EU) 2016/539¹ vom 08.04.2016 änderte die VO (EU) Nr. 1178/2011 u.a. durch Einführung des Artikels 4a dahingehend ab, dass bis 25.08.2020 ein Nachweis über PBN-Rechte erforderlich ist, um die Instrumentenflugberechtigung weiter ausüben zu dürfen. Die Verordnung sieht eine stufenweise Einführung dieser Anforderungen vor.

4.3 Auswirkungen der Verordnung auf Piloten

Bis 24.08.2018 dürfen Piloten mit gültiger Instrumentenflugberechtigung ihre Rechte uneingeschränkt ausüben; d.h. auch PBN-Verfahren nutzen². Danach dürfen sie, sofern sie nicht über PBN-Rechte verfügen, nur mehr solche Strecken fliegen und Anflüge durchführen, die auf konventioneller Funknavigation (VOR, ILS, NDB etc...) basieren³. Ab 25.08.2020 schließlich darf ein Instrumentenflug nur mehr unter Nachweis von PBN-Rechten durchgeführt werden⁴.

4.4 Der Erwerb eines PBN-Vermerks

Der Erwerb des entsprechenden Berechtigungsvermerks wird wie folgt ermöglicht:

Piloten, welche bis 24.08.2018 zu einer (Über-)Prüfung für die Verlängerung/Erneuerung bzw. den Erwerb einer Instrumentenflugberechtigung antreten und bereits mit PBN-Verfahren vertraut sind, können bereits jetzt die für den PBN-Betrieb erforderlichen Übungen/Manöver bei der (Über-)Prüfung miteinbeziehen, um zukünftig PBN-Rechte zu erlangen⁵. Der Erwerb des PBN-Vermerks kann nur einmalig zu erfolgen und wird nicht gesondert verlängert.

4.5 Vertrautheit mit PBN-Verfahren/Lehrgang bzw. Flugausbildung in einer ATO

Nachdem z.B. bereits in Österreich seit Dezember 2014 oberhalb von FL095 flächendeckend nur mehr ATS-Strecken, welche PBN-Ausrüstung erfordern⁶, zur Verfügung stehen, wird die erforderliche Vertrautheit mit PBN-Verfahren von der Behörde immer dann angenommen, wenn vom Kandidaten nach diesem Zeitpunkt ein Überlandflug nach Instrumentenflugregeln zu einem Flugplatz oder Flughafen durchgeführt wurde, welcher über PBN-Anflugverfahren verfügt. Dies ist gegenüber dem Prüfer vor Antritt der (Über-)Prüfung entsprechend zu belegen. Wenn der Kandidat nicht mit PBN-Verfahren vertraut ist, so hat dieser vor Antritt der (Über-)Prüfung einen entsprechend genehmigten Lehrgang (Theorie und Praxis) bei einer ATO abzuschließen⁷.

Verordnung (EU) 2016/539 der Kommission vom 6. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in Bezug auf die Ausbildung, Prüfung und regelmäßige Befähigungsüberprüfung von Piloten auf dem Gebiet der leistungsbasierten Navigation.

Vgl Art 2 dritter Satz iVm Art 1 Abs 1 Z 1 der VO (EU) 2016/539.

³ Vgl Art 1 Abs 1 Z 5 1. Halbsatz der VO (EU) 2016/539.

Vgl Art 1 Abs 1 Z 5 2. Halbsatz der VO (EU) 2016/539.

Vgl Art 1 Abs 1 Z 3 der VO (EU) 2016/539.

Vgl AIP Österreich, GEN 1.5-2, 2.1.5.

Vgl Art 1 Abs 1 Z 2 lit a und b der VO (EU) 2016/539.



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBI. II Nr. 205/2006, idgF

FCL 14

Abteilung LSA

PBN - Performance-Based Navigation

4.6 Anforderungen an Inhaber einer Prüferberechtigung

Grundsätzlich besteht für Prüfer die Pflicht, vollumfänglich über die Berechtigungen zu verfügen, welche sie (über-)prüfen, andernfalls sie die (Über-)Prüfung nicht durchführen dürfen⁸. Inhaber einer Prüferberechtigung zur Verlängerung/Erneuerung oder erstmaligen Erteilung von Instrumentenflugberechtigungen verfügen aufgrund der oben unter 4.3 genannten Übergangsregelung bis 24.08.2018 über die Berechtigung, den Kandidaten in Bezug auf PBN zu überprüfen und dessen PBN-Rechte im Flugbuch zu bestätigen. Erst ab 25.08.2018 ist ein entsprechender Vermerk in Bezug auf PBN-Rechte auch für Prüfer verbindlich. Andernfalls darf die (Über-)Prüfung nicht durchgeführt werden.

4.7 Vornahme des PBN-Vermerks

Nach erfolgreich absolvierter (Über-)Prüfung ist vom Prüfer der positive Nachweis der PBN-Kenntnisse durch den Kandidaten in dessen Flugbuch zu vermerken und zu unterfertigen⁹. Ein Beispiel für einen solchen Flugbuchvermerk befindet sich in der Anlage 1 zu diesem ZPH. Sollte der Kandidat nur über ein digitales Flugbuch verfügen, so ist der jeweilige Eintrag auszudrucken oder eine Abschrift zu erstellen und vom Prüfer und dem Kandidaten zu unterfertigen¹⁰. Dabei ist der Kandidat darauf hinzuweisen, dass er diesen Abschnitt ab 25.08.2018 mitzuführen und nach Aufforderung zusammen mit dem digitalen Flugbuch den Organen der Behörde unverzüglich vorzuzeigen hat.

5 Anhänge und Anlagen

Anhang 1 - Beispiele für einen PBN-Vermerk im Flugbuch des Kandidaten

Vgl VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.1000 (a) (1).

⁹ Vgl Art 1 Abs 1 Z 4 1. Fall der VO (EU) 2016/539.

¹⁰ Vgl Art 1 Abs 1 Z 4 2. Fall der VO (EU) 2016/539.



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF

FCL 14

Abteilung LSA

PBN - Performance-Based Navigation

Anhang 1 - Beispiele für einen PBN-Vermerk im Flugbuch des Kandidaten

Variante 1 - Feld 12, "Remarks and Endorsements"

9				10								11				12
	RATION DITION			PILO	T FUN	CTIO	N TIN	ИE				FSTD SESSION			REMARKS AND ENDORSEMENTS	
NIGH	Τ	IFR		PIC		CO	.OT	DL	JAL	INSTR	UCTOR	DATE (dd/mm/ yy)	TYPE	TOTAL SESSI	TIME OF ON	AT ECL YYYYY
		01	50	01	50							337				PBN approved Susanne Muster
		-	-													
																I certify that the entries in this log are true.
																PILOT'S SIGNATURE Max Mustermann

Bei dieser Variante wird der Vermerk "PBN approved" direkt in der Zeile, in welcher die Flugzeit des jeweiligen (Über-)prüfungsfluges dokumentiert wird, in Spalte 12 eingetragen und unter Angabe der Nummer der Prüferberechtigung von der Prüferin bzw. dem Prüfer unterfertigt.



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF

FCL 14

Abteilung LSA

PBN - Performance-Based Navigation

Variante 2 – Feld für sonstige Eintragungen
Raum für Eintragungen:
I certify that Max Mustermann, AT.FCL.XXXXX, has demonstrated the necessary proficiency to safely operate aircraft according to PBN and is hereby granted PBN privileges according to Commission Regulation (EU) 2016/539.
Susanne Muster
AT.FCL.XXXXX.FE Susanne Muster

GZ: LSA320-01/30-17 08.03.2017 Seite 5/5